

TRANSPORT RULES

OF MOUNTAIN TRANSPORT FACILITIES (EXCERPT)

Die Gesellschaft MELIDA, a.s. gibt auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 266/1994 Slg., über Bahnen, in der geltenden Fassung, und gemäß der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Fernmeldewesen Nr. 175/2000 Slg., über eine Beförderungsordnung, heraus:

VERTRAGLICHE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

für den öffentlichen Personenbahnverkehr auf Seilschwebebahnen und Skiliften, die MELIDA, a.s. im Skigebiet Spindlermühle betreibt.

- 1) Die Vertraglichen Beförderungsbedingungen gelten für die regelmäßige Beförderung von Personen, Gepäck und lebenden Tieren auf Berg-Beförderungsanlagen im Skigebiet Spindlermühle und legen die Bedingungen für diese Beförderung fest.
- 2) Auf allen Beförderungsanlagen, Seilbahnen und Skiliften können nur Personen befördert werden, die ihre Skier oder ihr Snowboard an den Füßen befestigt haben. Die Verwendung anderer Sportgeräte ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Die Beförderung von Fahrgästen, die zu Fuß unterwegs sind, und von Gepäck ist lediglich auf den Seilbahnen innogy line Svatý Petr – Pláň, Spindlermühle – Medvědin und Orlen line Horní Mísečky – Medvědin möglich. Auf der Seilbahn Orlen Line Horní Mísečky – Medvědin befördern wir Fußgänger nur in eine Richtung, nämlich nach oben.
- 3) Eine beauftragte Person des Verkehrsunternehmens in Dienstkleidung, die mit einem Ausweis des Verkehrsunternehmens ausgestattet ist, ist berechtigt, den Fahrgästen Hinweise und Anweisungen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und zur Gewährleistung der Sicherheit und Reibungslosigkeit der Beförderung zu geben.
- 4) Kinder, die jünger als sechs Jahre oder kleiner als 125 cm sind, können nur mit Begleitung einer Person über 15 Jahre befördert werden. Die Begleitperson muss in der Lage sein, dem mit ihr beförderten Kind bei der Beförderung Hilfe zu leisten, beziehungsweise je nach Bedarf das Zusammenwirken mit Mitarbeitern der Bedienung der Seilbahn sicherzustellen. Die Bedienung der Seilbahn kann in strittigen Fällen nach eigenem Ermessen über die Eignung eines Kindes zur eigenständigen Beförderung oder über die Eignung einer Begleitperson entscheiden.
- 5) Mit dem Kauf eines Tickets der Gesellschaft MELIDA, a.s. bestätigen die Beförderungsteilnehmer, dass sie sich mit diesen Vertraglichen Beförderungsbedingungen, dem Fahrplan und der Preisliste, die von der Gesellschaft MELIDA, a.s. herausgegeben wurden, und ferner mit den 10 FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder vertraut gemacht haben und sie sich diese zu respektieren verpflichten.
- 6) Der ausschließliche und einzig berechtigte Ticketverkäufer sind lediglich die Gesellschaft MELIDA, a.s. und die von ihr beauftragten Personen. Ein Fahrgast ist verpflichtet, während der gesamten Zeit der Erfüllung des Beförderungsvertrags einen gültigen Fahrausweis bei sich zu haben, mit dem er sich bei einer Fahrausweiskontrolle ausweist.
- 7) Für registrierte Benutzer der GOPASS-Chipkarte gelten diese Beförderungsbedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des GOPASS-Programms, die unter www.gopass.travel aufgeführt sind, und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die unter www.skiareal.cz aufgeführt sind
- 8) Ein Ticket ist nichtübertragbar und wird auf Verlangen einem Kontrollorgan von MELIDA, a.s. vorgelegt.
- 9) Ein Einzel- oder ein Rückfahrchein berechtigt seinen Inhaber zu einer Fahrt mit der gegebenen Beförderungsanlage und gilt lediglich am Tag des Kaufs.
- 10) Der Verkauf von Nachmittagsskipässen beginnt frühestens 5 Minuten vor der gekennzeichneten Gültigkeit.
- 11) Ein Zeitticket berechtigt seinen Inhaber zu mehreren Fahrten während seiner Gültigkeitsdauer im abgegrenzten Umfang auf allen von der Gesellschaft Melida, a.s. betriebenen Beförderungsanlagen.
- 12) Eine Fahrgelderstattung für Zeittickets (ausgenommen Saisontickets) wird nach Abzug des aus der Dauer seiner Verwendung berechneten verhältnismäßigen Betrags gewährt, und zwar ausschließlich im Fall einer Verletzung, die sich der Fahrgast auf den Abfahrtspisten im Skigebiet Spindlermühle zugezogen hat. Der Fahrgast ist verpflichtet, diese Tatsache mit einer Bescheinigung über eine Behandlung am Unfallort nachzuweisen.
- 13) Eine Fahrgelderstattung für Zeittickets (ausgenommen Saisontickets) wird im Fall eines gleichzeitigen Stillstands aller von MELIDA, a.s. betriebenen Seilbahnen über eine Zeit von mehr als 180 Minuten aufgrund ungünstigen Wetters, einer übermäßigen Windgeschwindigkeit, eines Gewitters, einer technischen Störung oder bei einem Stromausfall gewährt. In diesem Fall wird die Fahrgelderstattung in Form eines Weather Vouchers gewährt. Der Voucher wird in den Kundenzentren Hromovka, Svatý Petr, Medvědin und Horní Mísečky ausgestellt. Eine unerlässliche Nutzungsbedingung ist die Registrierung im Onlineshop des Programms GOPASS. In der Sektion GOPASS-Gutscheine erhält der Fahrgast nach Eingabe eines einmaligen Codes, der Wahl des Termins der Nutzung und dem Abschluss des Kaufs für 0 CZK einen Tagesskipass.
- 14) Die Betriebszeiten, die Fahrpläne, die Preise, Informationen zum Abendskifahren, zu Sonderfahrten und Sportveranstaltungen, die den Betrieb der Beförderungsanlagen beeinflussen können, sind an den Verkaufsstellen und im einheitlichen Informationssystem angeführt.
- 15) Für Fahrgäste insbesondere in der Wintersaison sind die Informationen zu den klimatischen Bedingungen, insbesondere zu den Schnee- und Witterungsbedingungen, zum Zustand der Abfahrtspisten und der Langlaufstrecken ausschlaggebend und diese sind ebenfalls im einheitlichen Informationssystem angeführt.
- 16) Ohne das vorherige Einverständnis der Gesellschaft MELIDA, a.s. ist gewerblicher Ski- und Snowboardunterricht untersagt.
- 17) MELIDA, a.s. behält sich das Recht vor, nach vorheriger Absprache Trainings, Wettkämpfe und andere Wettbewerbe in abgesperrten Bereichen oder auf abgesperrten Strecken im Rahmen des Skigebiets zu ermöglichen.
- 18) Die Präparation der Abfahrtspisten erfolgt überwiegend nach Beendigung des Betriebs der Beförderungsanlagen. Die Abfahrtspisten sind aufgrund der Präparation von 16:15 bis 8:30 Uhr für die Öffentlichkeit gesperrt (ausgenommen Abendskifahren, Fresh Track und genehmigtes Morgentraining).
- 19) Je nach Schnee- und Witterungsbedingungen erfolgen Präparationen und das Beschneien der Pisten auch während des Betriebs, wobei die Piste mit einer Warntafel gekennzeichnet sein muss.
- 20) Die Fahrer von Schneefahrzeugen müssen bei der Präparation wie auch einer gewöhnlichen Fahrt die Warnleuchte eingeschaltet haben, Hindernisse auf der Piste (insbesondere Schneekanonen, Schläuche, gefährliche Stellen) müssen in ausreichendem Abstand gekennzeichnet, beziehungsweise durch einen kleinen Zaun oder durch ein Netz umzäunt sein.
- 21) Beim Betrieb von Schneekanonen ist die Fahrgeschwindigkeit dem sicheren Passieren anzupassen und andere Skifahrer dürfen nicht gefährdet, Schläuche und Kabel nicht überfahren und mit Schneekanonen darf nicht hantiert werden.